

Reglement

vom 24. November 2009

über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2010, 2011 und 2012

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;

gestützt auf die Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei;

gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei;

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;

gestützt auf die Vereinbarung vom 7. August und 10. Dezember 1985 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und der Saane;

gestützt auf das Konkordat vom 24. April 1968 über die Ausübung der Fischerei;

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft;

beschliesst:

1. KAPITEL

Geltungsbereich

Art. 1 Gewässer und Fischereimethoden

¹ Dieses Reglement regelt die Ausübung der Angelfischerei in den kantonalen Gewässern sowie in den Grenzgewässern, mit Ausnahme der privaten Gewässer, der verpachteten Wasserläufe, der Wasserläufe, die der Aufzucht dienen, der Wasserläufe, die nicht für die Fischerei bestimmt sind, sowie des Murten- und des Neuenburgersees.

² Es regelt ebenfalls den Fang von Köderfischen und von Krebsen in diesen Gewässern.

³ Die für die Fischerei namentlich aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht offenen Gewässer gelten als nicht für die Fischerei bestimmte Gewässer. Die Nutzung dieser Gewässer untersteht insbesondere dem Gesetz über die öffentlichen Sachen.

2. KAPITEL

Verleihung des Fischereirechts

Art. 2 Fischerei ohne Patent

¹ Die Fischerei ohne Patent ist in den für die Patentfischerei offenen Gewässern unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- während der im 6. Kapitel dieses Reglements festgelegten Zeiten,
- vom Ufer oder einem Wasserfahrzeug aus,
- mit den nach dem 8. Kapitel dieses Reglements zugelassenen Fanggeräten,
- für die Minderjährigen unter 14 Jahren unter der Aufsicht eines Vertreters der elterlichen Gewalt, der Inhaber eines Fischereipatentes ist, oder einer anderen Aufsichtsperson (vollendetes 18. Altersjahr), die ebenfalls ein Fischereipatent besitzt,
- der Erwachsene darf gleichzeitig nicht mehr als drei Minderjährige unter 14 Jahren unter seiner Aufsicht haben,
- die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen zusammen pro Tag nicht mehr Fische fangen als ein einziger Fischer (Art. 23 dieses Reglements),
- die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson dürfen nur mit der Anzahl Fanggeräte fischen, für die der Patentinhaber am Ort, wo sie fischen, eine Zulassung hat, jedoch mit höchstens drei Angeln; eine Ausnahme bilden die Fliessgewässer, in denen die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson mit höchstens zwei Angeln fischen dürfen,
- für die Fischerei mit der Gambe dürfen die Minderjährigen und ihre Aufsichtsperson höchstens 3 Gamben verwenden, wobei pro Person nicht mehr als eine Gambe verwendet werden darf.

² Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des 6., 7. und 9. Kapitels dieses Reglements vorbehalten.

³ Personen, die vom Fischereirecht ausgeschlossen sind, werden auch von dieser Angelfischerei ohne Patent ausgeschlossen.

Art. 3 Patentfischerei

¹ Die allgemeinen Fischereipatente sind:

- Patent A, das zur Angelfischerei in den Wasserläufen und vom Ufer von Seen aus berechtigt;
- Patent B, das zur Angelfischerei in den Wasserläufen berechtigt;
- Patent C, das zur Angelfischerei nur vom Ufer von Seen aus berechtigt.

² Die speziellen Fischereipatente sind:

- Patent D, berechtigt den Inhaber des Patents A oder C, mit der Schleppangel und mit der Angel von einem absichtlich oder nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus im Greyerzer-, im Montsalvens-, im Schiffenen- und im Schwarzsee zu fischen;
- Patent E, berechtigt den Inhaber des Patentes A oder C, mit der Angel von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus im Greyerzer-, im Montsalvens-, im Schiffenen- und im Schwarzsee zu fischen;
- Patent F, berechtigt nur zur Angelfischerei vom Ufer aus und zwar im unteren Lauf der Bibera unterhalb der Brücke der Kantonsstrasse Sugiez-Ins und im Broyekanal auf der Strecke zwischen La Monnaie und dem Murtensee.

³ Das Amt für Wald, Wild und Fischerei (das Amt) kann Kollektivpatente ausstellen und ist berechtigt, diese an Bedingungen zu knüpfen.

Art. 4 Dauer und Gültigkeit der Patente

¹ Das Jahrespatent ist für die Fischfangperioden des laufenden Kalenderjahres gültig.

² Die Halbjahrespatente gelten 6 Monate. Das erste Halbjahrespatent ist vom 1. Januar bis 30. Juni gültig. Das zweite Halbjahrespatent ist vom 1. Juli bis 31. Dezember gültig.

³ Ein Wochenpatent ist ein Patent A mit Gültigkeit während 7 aufeinander folgenden Tagen in der Zeit vom 16. Juni bis 30. September.

⁴ Das Tagespatent ist ein Patent A, D oder E, dessen Dauer auf einen Tag beschränkt ist. Für die ersten 15 Tage der Fangzeiten der Forelle (Bach- und Seeforelle) und der Äsche kann es nicht ausgestellt werden.

Art. 5 Sachkundenachweis (SaNa)

¹ Alle Bezüger eines Jahres- oder Halbjahrespates müssen gemäss den Bestimmungen von Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.

² Der Nachweis dieser Kenntnisse wird durch den Sachkundenachweis (SaNa) erbracht, der nach dem Besuch eines Ausbildungskurses erteilt wird.

³ Inhaber eines Wochen- oder Tagespatents sowie Personen, die die Fischerei ohne Patent ausüben, sind nicht zum Sachkundenachweis verpflichtet. Den Inhabern eines Wochen- oder Tagespatents wird zusammen mit dem Fischereipatent ein Faltblatt über ein tierschutzgerechtes Verhalten beim Fischen abgegeben. Der Besuch eines Ausbildungskurses wird dennoch empfohlen.

Art. 6 Patentpreise

¹ Die Patentpreise für im Kanton Freiburg wohnhafte Fischer sind in Anhang 1 festgehalten.

² Personen, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen und im Kanton Freiburg wohnen, erhalten das Patent A, B oder C zum halben Preis unter der Bedingung, dass sie die Zusatzpatente D oder E nicht lösen. Die entsprechenden Preise sind in Anhang 2 festgehalten.

³ Für ausserhalb des Kantons wohnhafte Fischer, mit Ausnahme der Fischer, die im Kanton Waadt wohnen, wird der Preis bestimmter Patente verdoppelt. Die entsprechenden Preise sind in Anhang 3 festgehalten.

⁴ Der Preis der Patente, die zur Fischerei in Wasserläufen, abgesehen vom Broyekanal und dem unteren Lauf der Bibera, berechtigen, wird für die im Kanton Waadt wohnhaften Fischer um 10 Franken erhöht. Die entsprechenden Preise sind in Anhang 4 festgehalten.

⁵ Fischer, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bestimmte Patente zum halben Preis. Diese Vorzugspreise sind in den Anhängen 1, 3 und 4 festgehalten.

Art. 7 Wiederbevölkerungstaxe

¹ Wer ein Jahres- oder Halbjahrespates A, B, C und F oder ein Wochenpatent A löst, aber nicht durch eine für das laufende Jahr gültige Mitgliederkarte nachweisen kann, dass er Mitglied eines Vereins des Freiburgischen Fischerverbandes, der bei der Bewirtschaftung der

kantonalen Fischgewässer mitwirkt, ist, muss zum Patentpreis zusätzlich eine Wiederbevölkerungstaxe nach Anhang 5 bezahlen.

² Wer mehrere Patente löst, bezahlt die Wiederbevölkerungstaxe nur einmal.

³ Jugendliche, die am Tag, an dem sie das Patent lösen, das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen diese Taxe nicht.

⁴ Personen, die eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen, bezahlen die ganze Taxe, sofern diese fällig ist.

⁵ Die Wiederbevölkerungstaxe wird für die Finanzierung der Wiederbevölkerung und die Verbesserung der Biotope verwendet.

Art. 8 Kontrolle und Fangstatistik

¹ Alle Bezüger eines Patentbesitzes erhalten ein Exemplar dieses Reglements.

² Alle Bezüger eines Jahres- oder Halbjahrespatentes A, B oder C erhalten ein Kontrollheft gegen Hinterlegung eines Depots von 50 Franken.

³ Dieses Depotgeld wird zurückerstattet, wenn der Fischer das Kontrollheft vorschriftsgemäss ausgefüllt dem Amt, das das Patent ausgestellt hat, spätestens bis zum 31. März 2010 zurückgibt.

⁴ Die Bezüger eines Tages- oder Wochenpatents A sowie die Bezüger eines Patents F erhalten kein Kontrollheft. Sie sind aber verpflichtet, ihre Fänge in den Statistikbogen einzutragen.

Art. 9 Ausstellung der Patente

¹ Die Patente A, B, C, D und E werden von den Oberämtern ausgestellt.

² Das Patent F wird vom Oberamt des Seebezirks ausgestellt.

³ Die Oberämter können die Ausstellung von Tages- und Wochenpatenten A, des Patents F und des Tagespatents E an anderen Orten organisieren.

3. KAPITEL

Für die Patentfischerei offene Wasserläufe

Art. 10 Wasserläufe auf Freiburger Boden

¹ Die Patente A und B berechtigen den Inhaber zur Angelfischerei in folgenden Wasserläufen oder Abschnitten von Wasserläufen, die sich vollständig auf Freiburger Boden befinden:

a) Broyekanal zwischen La Monnaie und dem Murtensee;

- b) Bibera von der Einmündung in den Broyekanal bis zur Brücke der Kantonsstrasse Sugiez–Ins flussabwärts;
- c) Broye im Broyebezirk, mit Ausnahme einer Strecke von jeweils 20 m flussaufwärts und flussabwärts von der Einmündung des Boulex-Baches in Fétigny; im Glane- und im Vivisbachbezirk (flussabwärts von der Brücke der Kantonsstrasse Vaulruz–Semsales);
- d) Kleine Glane von der Kantonsgrenze bei Nuvilly bis zur Kantonsgrenze bei der Strasse Payerne–Grandcour;
- e) Arbogne von der Einmündung des Creux-de-la-Chetta-Bachs bis zum grossen Wasserfall unterhalb des Zusammenflusses mit dem Pelons-Bach;
- f) Dougoud-Kanal in Promasens;
- g) Parimbot von seiner Einmündung in die Broye bis zur Kantonsgrenze;
- h) Tatrel von seiner Einmündung in die Broye bis Châtel-Saint-Denis;
- i) Corjon flussabwärts der Nationalstrasse zwischen Semsales und Châtel-Saint-Denis;
- j) Dâ Zufluss der Broye zwischen Semsales und Châtel-Saint-Denis;
- k) Rio de la Cibe und Rio Vézenand Zuflüsse der Broye in Semsales;
- l) Kanal Les Rogigues Zufluss der Broye zwischen Semsales und Progens;
- m) Mortivue Zufluss der Broye in Semsales;
- n) Châtel-Vivisbach mit seinen Zuflüssen, ohne die Gouilles de Rathvel;
- o) Saane – unterhalb des Schiftenensees,

- oberhalb der Neiglen-Hängebrücke bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehrs der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer,
 - von der Brücke «Pont de l’Hôtel» in Altenryf bis zur Staumauer von Rossens,
 - oberhalb der Brücke von Morlon bis zum Lessoc-See,
 - oberhalb des Lessoc-Sees bis zur Kantonsgrenze bei Montbovon,
- unter Vorbehalt von Artikel 19 Abs. 3 dieses Reglements;
- p) Sonnaz Von der Brücke der Kantonsstrasse Freiburg–Murten in Pensier bis zur Brücke der Strasse Belfaux–Lossy;
- q) Glane Vom Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) bis zur Raffour-Brücke in Prez-vers-Siviriez, ohne ihre Zuflüsse;
- r) Neirigue Von ihrer Einmündung in die Glane bis zur Brücke bei der Mühle Affamaz (Berlens), die Zuflüsse ausgenommen, unter Vorbehalt von Artikel 19 Abs. 3 dieses Reglements;
- s) Glâney Von ihrer Einmündung in die Glane bis Villaranon ohne ihre Zuflüsse;
- t) Ärgera Vom höchsten Punkt des letzten Wasserfalls vor der Einmündung in die Saane (Ilford) bis zur Roggelibrücke in Plasselb, mit Ausnahme ihrer Zuflüsse und der Kanäle;
- u) Sionge Von der letzten Brücke (Vuippens) vor ihrer Einmündung in den Greyerzersee bis zur Einmündung des Diron in Vuadens;
- v) Trême Von ihrer Einmündung in die Saane bis zu ihren Quellen mitsamt ihren Zuflüssen, mit Ausnahme der Albeuve und des sogenannten «Ruisseau du Monte-Pente» zwischen dem ehemaligen Kloster Part-Dieu und Bulle;

- w) Hongrin von seiner Einmündung in den Lessoc-See bis zur Brücke unterhalb Allières, unter Vorbehalt von Artikel 19 Abs. 3 dieses Reglements;
- x) Jaunbach von der Brücke, die zum Wasserkraftwerk in Broc führt, bis zur bernischen Kantonsgrenze, mit seinen Zuflüssen mit Ausnahme des Klein-Mont-Baches und des Rio du Gros-Mont, des sogenannten «Pisciculture-Baches», vom Pont-du-Roc und Eichbach an abwärts, unter Vorbehalt der Artikel 15 Bst. d und 19 Abs. 4 dieses Reglements;
- y) Javroz von seiner Einmündung in den Montsalvens-See bis zum alten Steg, der das Kartäuserkloster La Valsainte über den Bauernhof Grosse-Grange mit dem Bauernhof des Rocs verbindet, unter Vorbehalt der Artikel 15 Bst. d und 19 Abs. 4 dieses Reglements;
- z) Warme Sense vom Zusammenfluss mit der Kalten Sense in Zollhaus bis zum Schwarzsee.
- ² Das Patent F berechtigt den Inhaber, in folgenden Wasserläufen auf Freiburger Boden ausschliesslich vom Ufer aus zu fischen:
- a) Broyekanal zwischen La Monnaie und dem Murtensee;
- b) Bibera von ihrer Einmündung in den Broyekanal bis unterhalb der Brücke der Strasse Sugiez–Ins.

Art. 11 Grenzflüsse mit dem Kanton Bern

Die Patente A und B berechtigen ihren Inhaber, von beiden Ufern aus in folgenden Flussabschnitten zu fischen:

- a) Saane von der Einmündung der Sense bis zur Kantonsgrenze in Niederbödingen;
- b) Sense von ihrer Einmündung in die Saane bei Laupen bis zum Zusammenfluss der Warmen und der Kalten Sense in Zollhaus, einschliesslich des Abschnittes auf dem Gebiet der Berner Gemeinde Albligen;

- c) Kalte Sense von der Einmündung in die Sense bei Zollhaus bis zum Zusammenfluss mit der Muscherensense in Sangernboden.

Art. 12 Bei der Fischerei in den Grenzflüssen mit dem Kanton Bern anwendbares Recht

¹ Der Fischer, der in einem Grenzfluss zwischen den Kantonen Freiburg und Bern fischt, ist den gesetzlichen Vorschriften und Reglementen desjenigen Kantons unterstellt, der ihm das Patent ausgestellt hat.

² Diese Regelung ist anwendbar, ungeachtet von welchem Ufer aus gefischt wird.

Art. 13 Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt

Die Patente A und B berechtigen ihren Inhaber, von beiden Ufern aus in folgenden Flussabschnitten zu fischen:

- a) Chandon
 - von der Kantonsgrenze ungefähr 500 Meter unterhalb der Brücke der Strasse Faoug–Chandossel bei «Bayse» bis zur genannten Brücke der Strasse Faoug–Chandossel,
 - von der Kantonsgrenze zwischen Villarepos und der Brücke der Strasse Donatyre–Misery bis zur Kantonsgrenze zwischen La Vossaine und Malforin;
- b) Broye
 - von der Brücke der Strasse Palézieux–Gare–Ecoteaux–Semsales bis zur Kantonsgrenze in La Rougève,
 - auf ihrer Grenzstrecke in Auboranges, zwischen Fouâche und Les Bures,
 - von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Eisenbahnbrücke in Treize-Cantons;
- c) Kleine Glane von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Kantonsgrenze der Exklave Vuissens in «Vers-le-Moulin»;

- | | |
|---------------------|--|
| d) Arbogne | Von der Brücke der Strasse Avenches–Villars-le-Grand bis zur Einmündung des Creux-de-la-Chetta-Baches (Kantonsgrenze), mit Ausnahme des Abschnittes zwischen der Brücke von Voiseliens und der Brücke der Strasse Payerne–Dompierre in Corcelles-près-Payerne sowie mit Ausnahme des Kanals, der dort einmündet; |
| e) Parimbot | auf seiner Grenzstrecke in Auboranges; |
| f) Flon | auf seiner Grenzstrecke in Oron; |
| g) Biordaz | von ihrem Zusammenfluss mit dem Corbéron bis zur Strassenbrücke Granges–Palézieux-Village; |
| h) Corbéron | auf seiner Grenzstrecke in Granges; |
| i) Châtel-Vivisbach | auf seiner Grenzstrecke; |
| j) Fégère-Vivisbach | auf seiner Grenzstrecke. |

Art. 14 Bei der Fischerei in den Grenzflüssen mit dem Kanton Waadt anwendbares Recht

¹ Der Fischer, der in einem Grenzfluss zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt fischt, ist den gesetzlichen Vorschriften und Reglementen desjenigen Kantons unterstellt, der ihm das Patent ausgestellt hat.

² Diese Regelung ist anwendbar, unabhängig davon, von welchem Ufer aus gefischt wird.

4. KAPITEL

Für die Patentfischerei offene Freiburger Seen

Art. 15 Seen

Folgende Freiburger Seen stehen den Inhabern eines Patentes A, C, D, oder E für die Angelfischerei offen:

- | | |
|------------------|--|
| a) Schiftenensee | unterhalb der Neiglen-Hängebrücke; |
| b) Greizersee | – unterhalb der Brücke von Morlon und unterhalb der Brücke, die zum Wasserkraftwerk in Broc führt, |
| | – unterhalb der letzten Brücke über die Sionge in Vuippens; |

- | | |
|--------------------|--|
| | für die übrigen Zuflüsse: bis zum höchsten Pegelstand des Sees; |
| c) Lessoc-See | ausschliesslich vom Ufer aus; |
| d) Montsalvens-See | als See an seinem höchsten Pegelstand; Anschlagtafeln signalisieren die Stelle, ab der die Bestimmungen für Fliessgewässer gelten; |
| e) der Schwarzsee; | |
| f) Lussy-See | nur vom Ufer aus, an den bezeichneten Stellen. |

Art. 16 Das Fischen vom Boot aus

¹ Der Inhaber des Zusatzpatentes D (Schleppangel und Fischen von einem absichtlich oder nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus) und E (Fischen von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus) ist berechtigt, in folgenden Seen von einem Wasserfahrzeug aus zu fischen:

- a) Schiftenensee;
- b) Greyerzersee;
- c) Montsalvens-See;
- d) Schwarzsee.

² Die Inhaber des Zusatzpatentes D (Schleppangel) sind in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 53 Abs. 2 der Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978 berechtigt, in der inneren Uferzone mit einem vorschriftsgemäss bezeichneten Wasserfahrzeug (weisser Ballon) parallel zum Ufer zu fahren, jedoch nur für die Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt.

³ Im Lessoc- und im Lussy-See ist jegliche Fischerei vom Wasserfahrzeug aus verboten.

Art. 17 Verbot bei vereisten Seen

Es ist verboten, sich zum Fischen auf die vereisten Seen zu begeben und Löcher ins Eis zu schlagen.

5. KAPITEL

Fischereiverbot und Schongebiete

Art. 18 Fischereiverbot

Die Fischerei ist verboten:

- a) von Brücken und Stegen aus;
- b) von den Staumauern von Lessoc, von Montsalvens, von Rossens und von Schiffenen sowie von den jeweils dazugehörigen Bauten aus;
- c) in den Kanälen, mit Ausnahme derjenigen, die gemäss Artikel 10 dieses Reglements der Patentfischerei offen stehen;
- d) in den Geschiebesammlern und den Turbinenkammern der Elektrizitätswerke;
- e) bei Fischleitern, die mit einer Anschlagtafel versehen sind, von beiden Ufern aus bis 20 m flussaufwärts und flussabwärts;
- f) von den Anlagen der Bootshäfen aus oder innerhalb der Bootshäfen.

Art. 19 Schongebiete

¹ Jegliche Fischerei im Lessoc-See und in den Wasserläufen mit Ausnahme des Broyekanal, der Abschnitte der Sense und der Saane, die an den Kanton Bern grenzen, ist vom 1. Sonntag im Oktober bis zum Samstag vor dem 1. Sonntag im März verboten, mit Ausnahme des Fangs von Elritzen, der jeweils ab dem 1. Februar gestattet ist, wobei vom 1. Februar an bis zur Eröffnung der Fischerei der Fang von Elritzen mit Angeln nicht erlaubt ist. In den Grenzflüssen mit dem Kanton Waadt gemäss Artikel 13 dieses Reglements dürfen bis zur Eröffnung der Fischerei im Kanton Waadt (2. März) keine Elritzen gefangen werden (1. Sonntag im März).

² Jegliche Fischerei ist verboten in der Glane von ihrer Einmündung in die Saane bis zum Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline).

³ In den folgenden zeitweiligen Schongebieten ist das Fischen vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 5. Oktober bis 31. Dezember verboten:

- a) Jaunbach von seiner Einmündung in den Montsalvens-See (Tafel) bis zur Brücke des Elektrizitätswerkes in Charmey;
- b) Javroz auf seiner ganzen für die Patentfischerei offenen Strecke;
- c) Hongrin vom Lessoc-See bis zur Brücke unterhalb Allières;

- d) Saane von der Einmündung in den Lessoc-See bis zum Steg, der zum Scheibenstand des Schiessplatzes in Montbovon führt;
- e) Glane von der Einmündung des Autigny-Baches (Schiessstand) bis zur Moulin-Brücke;
- f) Neirigue von ihrer Einmündung in de Glane bis zur Brücke von Chavannes-sous-Orsonnens.

⁴ Jegliche Fischerei in der Kalten Sense und im Abschnitt der Sense, der an den Kanton Bern grenzt, ist vom 1. Januar bis 15. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember verboten.

6. KAPITEL

Schonzeiten und Fischfangzeiten

Art. 20 Schonzeiten

Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen von Artikel 19 dieses Reglements gelten folgende Schonzeiten:

- a) *Forelle in den Wasserläufen und Seen, mit Ausnahme des Schiffenen- und des Greyerzersees*: vom Montag nach dem 1. Sonntag im Oktober bis zum Samstag vor dem 1. Sonntag im März, d.h.:
 - vom 1. Januar 2010 bis 6. März 2010,
 - vom 4. Oktober 2010 bis 5. März 2011,
 - vom 3. Oktober 2011 bis 3. März 2012,
 - vom 8. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012,*Forelle im Schiffenen- und im Greyerzersee*: vom Montag nach dem 1. Sonntag im Oktober bis zum 15. Januar, d.h.:
 - vom 1. Januar 2010 bis 15. Januar 2010,
 - vom 4. Oktober 2010 bis 15. Januar 2011,
 - vom 3. Oktober 2011 bis 15. Januar 2012,
 - vom 8. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012,
 mit Ausnahme
 - des an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitts der Saane, der Kalten Sense und des an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitts der Sense: jedes Jahr vom 1. Oktober bis 15. März;
- b) *Äsche*: vom Montag nach dem 1. Sonntag im Oktober bis zum 31. Mai, d.h.:

- vom 1. Januar 2010 bis 31. Mai 2010,
 - vom 4. Oktober 2010 bis 31. Mai 2011,
 - vom 3. Oktober 2011 bis 31. Mai 2012,
 - vom 8. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012,
- mit Ausnahme
- der an den Kanton Bern angrenzenden Gewässer: jedes Jahr vom 1. Januar bis 15. Mai,
 - der an den Kanton Waadt angrenzenden Gewässer:
vom 1. Januar 2010 bis 16. Mai 2010,
vom 3. Oktober 2010 bis 15. Mai 2011,
vom 2. Oktober 2011 bis 20. Mai 2012,
vom 7. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012,
mit Ausnahme der Broye, wo der Fang von Äschen das ganze Jahr verboten ist.

c) *Hecht:*

- im Greyerzer-, im Lussy- und im Schwarzsee: jedes Jahr vom 1. April bis 31. Mai,
- im Schiftenensee: jedes Jahr vom 15. März bis 15. Mai,
- im Broyekanal: jedes Jahr vom 15. März bis 15. April,
- in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye:
vom 1. März bis 8. Mai 2010,
vom 1. März bis 14. Mai 2011,
vom 1. März bis 12. Mai 2012;

d) *Zander:*

- im Greyerzersee: jedes Jahr vom 1. April bis 31. Mai,
- im Schiftenensee: jedes Jahr vom 15. März bis 15. Mai;

e) *Barsch (Egli):*

- im Greyerzer- und im Schwarzsee: jedes Jahr vom 1. April bis 31. Mai,
- im Schiftenensee und im Broyekanal: jedes Jahr vom 15. März bis 15. Mai;

f) *Barbe:* jedes Jahr vom 1. Mai bis 31. Juli, mit Ausnahme

- der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane;
- g) *Elritze*: jedes Jahr vom 15. April bis 15. Juni, mit Ausnahme
 - der Kalten Sense und der an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitte der Sense und der Saane,
 - der Grenzflüsse mit dem Kanton Waadt;
- h) *Wels im Broyekanal*: jedes Jahr vom 15. Mai bis 15. Juni.

Art. 21 Fischfangzeiten

¹ Das Fischen ist während der folgenden Tageszeiten gestattet:

Monate	Zeit (MEZ)	Sommerzeit
Januar	08.00 – 17.30 Uhr	
Februar	07.00 – 18.30 Uhr	
März	07.00 – 19.00 Uhr	08.00 – 20.00 Uhr
April	05.30 – 20.00 Uhr	06.30 – 21.00 Uhr
Mai	05.00 – 20.30 Uhr	06.00 – 21.30 Uhr
Juni	04.00 – 21.00 Uhr	05.00 – 22.00 Uhr
Juli	04.00 – 21.00 Uhr	05.00 – 22.00 Uhr
August	05.00 – 20.30 Uhr	06.00 – 21.30 Uhr
September	06.00 – 20.00 Uhr	07.00 – 21.00 Uhr
Oktober	07.00 – 18.30 Uhr	08.00 – 19.30 Uhr
November	07.30 – 17.30 Uhr	
Dezember	08.00 – 17.00 Uhr	

² Im Broyekanal, im Abschnitt der Saane, der an den Kanton Bern grenzt, in der Kalten Sense und im Abschnitt der Sense, der an den Kanton Bern grenzt, ist das Fischen während der folgenden Tageszeiten gestattet:

- a) während der Sommerzeit: von 5 bis 24 Uhr;
- b) während der Winterzeit: von 6 bis 20 Uhr.

³ Eine halbe Stunde nach Ende bis eine halbe Stunde vor Beginn der Fischfangzeiten ist es verboten, Fanggeräte auf dem Wasserfahrzeug oder am Ufer montiert zu haben.

7. KAPITEL

Fangmindestmasse und Höchstfangzahl

Art. 22 Fangmindestmasse

¹ Die Fangmindestmasse, von der Kopfspitze bis zum normal ausgebreiteten Schwanzende gemessen, sind die folgenden:

Forelle: 24 cm, *ausgenommen:*

- Bereich zwischen 24 und 32 cm in der Saane oberhalb der Neiglen-Hängebrücke bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehrs der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer;
in der Kleinen Saane von der Brücke «Pont de l'Hôtel» bis zur Staumauer von Rossens;
- 45 cm im Greyerzersee;
im Schiftenensee;
im Broyekanal;
in der Bibera.

Äsche: 38 cm, *ausgenommen:*

- 35 cm in den Grenzflüssen mit dem Kanton Waadt (gemäss Art. 13),
mit Ausnahme der Broye, wo der Fang von Äschen das ganze Jahr verboten ist;
- 36 cm in der Kalten Sense;
in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Saane;
in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense.

<i>Hecht:</i>	<i>50 cm in den Seen, ausgenommen:</i>
– 45 cm	im Broyekanal; in den an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitten der Broye. In den übrigen Wasserläufen können Hechte aller Grössen gefangen werden. Die in diesen Wasserläufen gefangenen Hechte müssen jedoch behalten werden und dürfen auf keinen Fall zurück ins Wasser gesetzt werden.
<i>Zander:</i>	<i>40 cm im Greyerzer- und im Schiftenensee.</i> In den übrigen Wasserläufen und Seen können Zander aller Grössen gefangen werden. Die in den Wasserläufen und Seen gefangenen Zander müssen jedoch behalten werden und dürfen auf keinen Fall zurück ins Wasser gesetzt werden, mit Ausnahme der im Greyerzer- und im Schiftenensee gefangenen Zander.
<i>Barsch (Egli):</i>	<i>Kein Fangmindestmass.</i> Der Fischer darf in den kantonalen Wasserläufen und Seen pro Tag bis zu 80 Barsche (Egli) fangen. Alle ausserhalb der Schonzeiten gefangenen Barsche müssen behalten werden und dürfen nicht zurück ins Wasser gesetzt werden.
<i>Karpfen:</i>	<i>40 cm.</i>
<i>Wels:</i>	<i>50 cm.</i>

Art. 23 Begrenzung der Fangzahl und Fangverbot

¹ Ein Fischer darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 6 Fische der folgenden Arten fangen: Forelle, Äsche, Hecht und Zander. Er darf jedoch nicht mehr als 1 Äsche pro Tag fangen.

² In der Kalten Sense und in dem an den Kanton Bern angrenzenden Abschnitt der Sense und der Saane darf ein Fischer nicht mehr als 6 Edelfische (Bachforellen und Äschen) pro Tag fangen.

³ Ein Fischer darf pro Tag höchstens 80 Barsche (Egli) fangen.

⁴ Ein Fischer darf pro Tag höchstens 30 Elritzen fangen. Diese sind nur für den Eigengebrauch bestimmt.

⁵ Ein Fischer darf pro Jahr nicht mehr als insgesamt 150 Fische der folgenden Arten fangen: Forelle, Äsche, Hecht und Zander. Pro Jahr

dürfen jedoch höchstens 5 Äschen gefangen werden. Die Inhaber eines Halbjahrespatents dürfen insgesamt 75 Fische (Forelle, Äsche, Hecht und Zander), davon jedoch höchstens 2 Äschen, fangen.

⁶ Der Fang von Nasen ist verboten.

⁷ Der Fang von Krebsen ist verboten.

⁸ Der Fang von Äschen in dem an den Kanton Waadt angrenzenden Abschnitt der Broye ist verboten.

8. KAPITEL

Fanggeräte, Fischereimethoden, Köder

Art. 24 Verbotene Fanggeräte und Fischereimethoden

¹ Zur Ausübung der Fischerei ist es verboten:

- a) Fische mit im Wasser verteilten Substanzen anzulocken (Ködern), unter Vorbehalt von Sonderbewilligungen, die vom Amt ausgestellt werden;
- b) Fische mit einer Lampe oder einem Scheinwerfer anzulocken, unter Vorbehalt von Sonderbewilligungen, die vom Amt ausgestellt werden;
- c) die Fische anders als mithilfe einer Angel zu fangen (ausgenommen für den Fang von Köderfischen);
- d) Fische zu fangen, indem sie mit der Angel absichtlich an einer anderen Körperstelle als im Mund festgehalten werden;
- e) Stoffe, welche die Fische betäuben, Sprengstoff oder andere schädliche Stoffe sowie Elektrizität zu verwenden. Das Amt ist jedoch befugt, Bewilligungen für die Elektrofischerei auszustellen;
- f) durch das Aufstellen von Hindernissen die Fortbewegung der Fische zu beeinträchtigen oder zu verhindern;
- g) den Wasserhaushalt, den Zustand der Ufer oder des Flussbettes zu verändern.

² Das Amt kann Laichfischfänge organisieren.

Art. 25 Angeln

¹ Einzig die Fischerei mit einer Angel ist erlaubt, unter Vorbehalt der Verwendung anderer Geräte zum Fang von Köderfischen (Art. 32 dieses Reglements).

² Folgende Angeln sind erlaubt:

- a) die Schwebangel mit oder ohne Schwimmer und Beschwerung, inklusive die Angel zum Fang mit der Fliege;
- b) die Senkangel mit Beschwerung, ohne Schwimmer oder mit einem Laufzapfen;
- c) die Gambe, d.h. eine Senkangel, die von Hand auf und ab bewegt wird;
- d) die Setzangel, d.h. eine beschwerte Angel, deren Beschwerung auf dem Grund aufliegt;
- e) die Wurfangel, d.h. eine beschwerte Angel mit oder ohne Laufzapfen, deren Köder ausgeworfen und dann vom Fischer zurückgezogen wird;
- f) die Schleppangel, d.h. eine durch ein absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug gezogene Angel.

³ Die Verwendung von allen übrigen Angeln ist verboten.

Art. 26 Erlaubte Angeln in den Flüssen

¹ In den Flüssen darf der Inhaber des Patenten A, B oder F nur eine einzige Angel (Schweb-, Senk-, Setz- oder Wurfangel, mit Ausnahme der Gambe), die von Hand gehalten oder in der Nähe des Fischers aufgestellt wird, gebrauchen. Die Angel darf mit einem einzigen Haken (einfach, doppelt oder dreifach) ohne Widerhaken, der unter der eventuell vorhandenen Beschwerung angebracht ist, versehen sein.

² Kein Angelhaken darf einen Widerhaken aufweisen.

³ Beim Fischen mit toten Köderfischen («Dandinette») können einfache, doppelte oder dreifache Haken mit insgesamt höchstens drei Schenkeln verwendet werden.

⁴ Im Abschnitt der Saane, der an den Kanton Bern grenzt, kann der Fischer zwei nach den Absätzen 1 und 2 zusammengesetzte Angeln verwenden.

⁵ Im Broyekanal sind die Vorschriften über die Angelfischerei dieselben wie für die Fischerei im See (Art. 27 dieses Reglements), mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist gestattet.
- b) Im April und Mai ist die Fischerei mit der Gambe verboten.

Art. 27 Erlaubte Angeln im See

In den kantonalen Seen und im Broyekanal darf jeder Inhaber des Patenten A, C oder F sowie des Patenten D oder E für die Fischerei von einem Wasserfahrzeug aus folgende Geräte gebrauchen:

- a) vom Ufer oder vom nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus (mit Ausnahme des Broyekanals, in dem die Fischerei von einem Wasserfahrzeug aus verboten ist): drei einfache Angeln (Schweb-, Senk-, Setz- oder Wurfangel mit Ausnahme der Gambe), die mit der Hand gehalten oder in der Nähe des Fischers aufgestellt werden und je mit höchstens drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sind;
- b) vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus: eine einzige Gambe mit höchstens fünf einfachen Angelhaken. Die Person, die mit der Gambe fischt, hat das Recht, zusätzlich zwei weitere Angeln zu gebrauchen (Schweb-, Senk- oder Setzangel);
- c) für den Fischfang mit Köderfischen oder Fischteilen vom Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus: drei Schweb-, Setz- oder Senkangeln mit je einem Köder;
- d) höchstens sechs Angeln, wenn mehrere Personen vom selben nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus fischen;
- e) die Schleppangel, ausgenommen vom 1. Januar bis 15. Januar und vom 1. Dezember bis 31. Dezember;
- f) für das Fischen mit der Schleppangel: fünf Köder pro Wasserfahrzeug, mit Ausnahme des Montsalvens-Sees und des Schwarzsees, wo nur zwei Köder pro Boot gestattet sind.
Jeder Köderfisch darf höchstens mit drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sein. Nach der Beendigung des Fischens mit der Schleppangel muss die Kennzeichnung (weisser Ballon oder ähnliche Vorrichtung) eingezogen werden;
- g) im Greyerzer- und im Schiftenensee ist während der Schonzeit des Zanders und des Hechts jegliches Fischen verboten, abgesehen vom Fischen mit einer Angel, die mit einem Schwimmer und einem einfachen Angelhaken mit natürlichen Ködern (Fische, Fischeier oder Amphibienlaich ausgeschlossen) versehen ist.

Art. 28 Angeln mit Widerhaken

Fischer ohne Sachkundenausweis dürfen keine Angeln mit Widerhaken verwenden; Inhaber eines Sachkundenachweises dürfen für die Fischerei im See Angeln mit Widerhaken verwenden, und zwar für:

- die Hegenenfischerei;
- die Schleppangelfischerei;
- die Fischerei mit lebenden Köderfischen.

Art. 29 Hilfsgerät

Nur der Feumer oder Kescher darf als Hilfsgerät für die Fischerei gebraucht werden.

Art. 30 Köder

a) Allgemeines

¹ Es dürfen nur kleine einheimische Fischarten (kleine Weissfische, Elritzen), mit Ausnahme der in Artikel 20 geschützten Arten, als Köderfische verwendet werden.

² Die Verwendung von Barschen, die das Mindestmass aufweisen, als Köderfische ist im Broyekanal gestattet, sofern sie dort gefangen wurden. In den anderen kantonalen Gewässern, in denen die Fischerei erlaubt ist, dürfen Barsche verwendet werden, die das Mindestmass nicht erreichen, sofern sie vor Ort gefangen wurden.

³ Es ist verboten, die verschiedenen Salmonidenarten, ausländische Fischarten, insbesondere Karauschen, Goldfische und Sonnenbarsche, sowie echte und künstliche Fisch- oder Amphibieneier als Köder zu verwenden.

Art. 31 b) Lebende Köder

¹ Die Verwendung von lebenden Köderfischen für den Fang von Raubfischen ist nur Inhabern eines Sachkundenachweises erlaubt.

² Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist nur im Broyekanal, im Schiffenen-, im Greyerzer-, im Lussy- und im Schwarzsee erlaubt.

a) Im Schiffenen- und im Greyerzersee ist die Verwendung von lebenden Köderfischen ab Ende der Schonzeit des Hechts und des Zanders bis zum 30. November gestattet;

b) im Schwarz- und im Lussy-See ist die Verwendung von lebenden Köderfischen ab Ende der Schonzeit des Hechts bis zum 30. November gestattet;

c) im Broyekanal ist die Verwendung von lebenden Köderfischen das ganze Jahr zugelassen.

³ Lebende Köder können nur verwendet werden:

a) mit einer Schweb-, Senk- oder Setzangel,

b) von einem Ufer oder von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus,

c) wenn sie am Oberkiefer befestigt werden.

Art. 32 Köderfischfang

¹ Die Inhaber der Patente A, B, C oder F sind berechtigt, Köderfische in den Gewässern zu fangen, in denen das Fischen und der Köderfischfang erlaubt sind. Sie müssen über einen Sachkundenachweis verfügen.

² Die Köderfische können mit einer Falle gefangen werden.

³ Die Fallen müssen mit dem Namen und dem Vornamen des Eigentümers versehen sein.

⁴ Jeder Fischer darf nur eine Köderfischfalle verwenden.

⁵ Die Köderfischfalle kann:

- a) eine durchsichtige Flasche mit durchbohrtem Boden sein, deren Inhalt 3 l nicht überschreitet,
- b) oder eine kleine Reuse von höchstens 50 cm Länge und höchstens 25 cm Höhe und Breite oder Durchmesser.

⁶ Im Greyerzer- und im Schiftenensee sowie im Broyekanal ist der Gebrauch einer Köderfischsenke (quadratisches Netz, das durch zwei gekreuzte und am Scheitel verbundene Bogen gespannt wird) mit Seiten von höchstens 1 m Länge gestattet.

⁷ Die Köderfischsenken dürfen in höchstens 1 m Tiefe gesetzt werden.

9. KAPITEL**Behandlung der Fische****Art. 33 Gefangene Fische**

¹ Fische müssen schonend gefangen werden.

² Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten. Fischer, die über einen Sachkundenachweis gemäss Artikel 5a VBGF verfügen, dürfen lebende Fische kurzfristig halten; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden.

³ Als kurzfristig gilt grundsätzlich bis am Ende des Fangtags. Ausnahmen können bei Fischen (Karpfen, Rotaugen, Schleie) gemacht werden, die vor dem Verzehr in frischem Wasser gehältert werden müssen.

⁴ Gehälterte Fische dürfen nicht wieder ins Wasser ausgesetzt werden.

⁵ Die Bestimmungen der Absätze 2–4 gelten nicht für lebende Köderfische. Diese dürfen durch die Hälterung jedoch nicht leiden.

⁶ Fische müssen gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) (Art. 177 ff.) getötet werden.

⁷ Der gemeinsame Gebrauch von tragbaren Behältern (Körbe, Melchtern usw.) zur Aufbewahrung der Fänge auf dem Fangplatz durch zwei oder mehrere Fischer ist verboten. Die gemeinsame Verwendung eines Fischkastens ist jedoch für die Fischerei vom Wasserfahrzeug aus gestattet, sofern die Fischer vom selben Wasserfahrzeug aus fischen.

⁸ Die von einem Wasserfahrzeug aus gefangenen Fische dürfen, solange sie sich darauf befinden, nicht so verstümmelt werden, dass ihre Grösse und Anzahl nicht mehr ermittelt werden kann.

Art. 34 Fische, die wieder ins Wasser ausgesetzt werden

¹ Fische und Krebse, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und die von den Fischern als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und wieder ins Wasser ausgesetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort wieder ins Wasser ausgesetzt werden.

² Verletzte Fische dürfen nicht lebend gehältert werden.

³ Ist das Entfernen des Angelhakens nicht mehr gut möglich, so ist der Fischer verpflichtet, die Angelschnur in der Nähe des Mauls abzuschneiden.

10. KAPITEL

Ausübung der Fischerei

Art. 35 Patent und Kontrollheft

¹ Für die Ausübung der Fischerei muss der Inhaber eines Fischereirechts das Patent und das Kontrollheft auf sich tragen.

² Der Inhaber des Kontrollheftes ist verpflichtet:

- a) jeden gefangenen Fisch sofort ins Heft einzutragen;
- b) vom ersten Fang an das Datum und den Wasserlauf, in dem er fischt, einzutragen;
- c) vor Verlassen des Wasserlaufes oder des Sees, in dem die Fische gefangen wurden, die Gesamtzahl pro Fischart einzutragen;
- d) den Fischereiertrag der Minderjährigen, die unter seiner Aufsicht fischen, ins Heft einzutragen;

e) dieses Heft auf Verlangen jederzeit den mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen vorzuweisen.

³ Die Eintragungen müssen unauslöschlich und gemäss den im Kontrollheft enthaltenen Vorschriften ausgeführt werden.

⁴ Bei Verlust des Kontrollheftes kann ein Duplikat gegen Bezahlung einer Gebühr von 50 Franken bezogen werden. Das neue Kontrollheft trägt den Aufdruck «Duplikat». Der Ersatz wird auf dem Fischereipatent vermerkt.

⁵ Ist das Kontrollheft voll, so kann der Inhaber beim Amt, das das Heft ausgestellt hat, gegen Abgabe des alten Kontrollheftes ein neues beziehen. Die Abgabe des neuen Kontrollheftes wird auf dem Fischereipatent vermerkt.

Art. 36 Fischereiwettbewerbe

Fischereiwettbewerbe sind verboten, mit Ausnahme von internen Wettbewerben örtlicher Fischervereine. Artikel 29 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei bleibt vorbehalten.

Art. 37 Identitätsausweis

Der Inhaber eines Fischereipatents muss bei der Ausübung der Fischerei einen amtlichen Identitätsausweis mit Foto auf sich tragen.

Art. 38 Massstab mit Skala

Jeder Fischer ist verpflichtet, einen mit einer Skala versehenen Massstab, der mindestens in Zentimeter unterteilt ist, auf sich zu tragen.

11. KAPITEL

Strafurteile

Art. 39 Übermittlung der Strafbefehle und Urteile

Der Untersuchungsrichter bzw. der Strafrichter übermittelt dem Amt eine Kopie des erlassenen Strafbefehls oder Strafurteils.

12. KAPITEL**Delegation der Rechtsetzung**

Art. 40 Erneute Zulassung der Fischerei auf gewissen Abschnitten von Wasserläufen und Seen

¹ Wenn für die öffentliche Gesundheit keine Gefahr mehr besteht und der Stand der Sanierungsarbeiten der ehemaligen Deponie «La Pila» es erlaubt, kann die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft anordnen, dass die Fischerei in den folgenden Wasserläufen und Seen wieder zugelassen ist:

- a) in der Saane, von ihrer Einmündung in den Pérolles-See bis zur Brücke «Pont de l'Hôtel» in Altenryf;
- b) in der Glane, unterhalb des Stauwehrs von Matelec (Sainte-Apolline);
- c) in der unteren Ärgera;
- d) im Pérolles-See.

² Gleichzeitig legt sie die Einzelheiten für die erneute Zulassung fest.

³ Bevor sie die Fischerei in gewissen Abschnitten von Wasserläufen oder Seen wieder zulässt, holt sie die Stellungnahme der Direktion für Gesundheit und Soziales ein.

13. KAPITEL**Schlussbestimmungen**

Art. 41 Übergangsbestimmungen

Wer zwischen 2004 und 2008 ein Jahres- oder ein Halbjahrespatent erworben hat, wird im Sinne einer Übergangslösung als Fischer mit ausreichenden Kenntnissen im Sinne von Artikel 5a VBGF anerkannt.

Art. 42 Belastung mit PCB (PolyChlorierten Biphenylen) und Quecksilber

¹ Die Richtlinien und Empfehlungen der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft zur Abgabe von Fischen an Dritte und zum Verzehr von Fischen bleiben für Fische, die in den folgenden Gewässern gefangen wurden, vorbehalten:

- in der Saane unterhalb des Schiftenensees,

- in der Saane oberhalb der Neiglen-Hängebrücke bis unterhalb des Absturzes der Schleusen des Stauwehrs der Magerau am linken Ufer und bis zum Tennisplatz der Magerau am rechten Ufer,
- in der Saane oberhalb der Brücke «Pont de l’Hôtel» in Altenryf bis zur Staumauer von Rossens,
- in der Glane zwischen dem Stauwehr von Matelec (Sainte-Apolline) und der Brücke der Kantonsstrasse oberhalb von Romont bei Beauregard,
- im Schiftenensee.

² Sie werden allen Bezüchern eines Patents abgegeben.

Art. 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

ANHANG 1

Personen, die im Kanton wohnen (Art. 6 Abs. 1)

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	144.–	72.–	72.–	36. –	42.–	21. –	15.–	7.50
B (Wasserläufe)	124.–	62.–	62.–	31. –				
C (Seen)	104.–	52.–	52.–	26. –				
D (Schleppangel)	110.–	110.–	55.–	55.–	33.–	33.–	10.–	10.–
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	60.–	60.–	30.–	30.–	18.–	18.–	5.–	5.–
F (Bibera und Broyekanal)	40.–	20.–	20.–	10.–			5.–	5.–

ANHANG 2

Personen, die im Kanton wohnen und eine AHV-Rente oder eine volle IV-Rente beziehen (Art. 6 Abs. 2)

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT	HALBJAHRESPATENT	WOCHENPATENT	TAGESPATENT
	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.	Erwachsene Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	72.–	36.–	21. –	7.50
B (Wasserläufe)	62.–	31.–		
C (Seen)	52.–	26.–		
D (Schleppangel)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)	(Ausgeschlossen)
F (Bibera und Broyekanal)	40.–	20.–		5.–

ANHANG 3

Personen, die nicht im Kanton wohnen (mit Ausnahme der Personen, die im Kanton Waadt wohnen)
(Art. 6 Abs. 3)

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	288.–	144.–	144.–	72.–	84.–	42.–	30.–	15.–
B (Wasserläufe)	248.–	124.–	124.–	62.–				
C (Seen)	208.–	104.–	104.–	52.–				
D (Schleppangel)	220.–	220.–	110.–	110.–	66.–	66.–	20.–	20.–
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	120.–	120.–	60.–	60.–	36.–	36.–	10.–	10.–
F (Bibera und Broyekanal)	80.–	40.–	40.–	20.–			5.–	5.–

ANHANG 4

Personen, die im Kanton Waadt wohnen (Art. 6 Abs. 4)

FISCHEREIPATENT	JAHRESPATENT		HALBJAHRESPATENT		WOCHENPATENT		TAGESPATENT	
	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.	Erwachsene Fr.	Jugendliche unter 18 Jahren Fr.
A (Seen und Wasserläufe)	154.–	77.–	82.–	41.–	52.–	26. –	25.–	12.50
B (Wasserläufe)	134.–	67.–	72.–	36.–				
C (Seen)	208.–	104.–	104.–	52.–				
D (Schleppangel)	220.–	220.–	110.–	110.–	66.–	66.–	20.–	20.–
E (nicht absichtlich getriebenes Wasserfahrzeug)	120.–	120.–	60.–	60.–	36.–	36.–	10.–	10.–
F (Bibera und Broyekanal)	80.–	40.–	40.–	20.–			5.–	5.–

ANHANG 5**Wiederbevölkerungstaxe (Art. 7 Abs. 1)**

FISCHEREIPATENT	Wiederbevölkerungstaxe Fr.
Jahrespatente A, B und C	40.–
Halbjahrespatente A, B und C	20.–
Wochenpatent A	10.–
Jahrespatent F	10.–
Halbjahrespatent F	5.–